12. Über die Pflichten eines Chegatten gegenüber Stieflindern. Zum Begriff der Cheberfehlung im Pflichtenwiderstreit.

BGB. §§ 1568, 1353, 1354.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 8. April 1929 i. S. Eheft. D. (Bekl.) w. Ehem. D. (M.). VIII 38/29.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht baselbst.

Die Parteien haben am 29. September 1921 geheiratet, nachdem die früheren Ehen beider Teile gelöst waren, die des Klägers durch Tod der Frau, die der Beslagten durch Scheidung aus ihrer Schuld. Die She der Parteien ist kinderlos geblieben; jedes von ihnen hat aus der früheren She 2 Kinder. Die Söhne des Klägers, im Dezember 1913 und 1914 geboren, sind stets im Haushalt der Parteien gewesen, während das dei den erstehelichen Kindern der Beslagten (Walter, geboren 1909, und Heinrich, geboren 1910) nur zeitweise zutras.

Im November 1927 hat der Kläger auf Scheidung nach § 1568 BGB. angetragen, weil die Beklagte ihn und den Haushalt vernachlässige, um als Pianistin Geld zum Borteil ihrer erstehelichen Kinder zu verdienen. Das Landgericht hat die Rlage abgewiesen. Das Kammergericht hat auf Scheidung erkannt und die Beklagte für schuldig erklärt. Die Revision der Beklagten hatte Ersolg aus solgenden

Grunden:

Der Berufungsrichter sieht Eheversehlungen der Beklagten in liebloser Behandlung des Klägers und in ihrem Mangel an Interesse für die gemeinsamen Angelegenheiten, serner darin, daß sie einmal im Oktober 1927 über Nacht von Hause fern geblieben ist. Als schwere Sheversehlung sieht das Urteil diese Verstöße, einzeln genommen, nicht an; es stellt auch nicht sest, daß sie in ihrem Gesamtbild eine schwere Sheversehlung darstellten, wenngleich es diese Möglichkeit erwägt. Die Entscheidung des Kammergerichts hängt deshald im Ergebnis ab von seiner Festsellung einer schweren Sheversehlung der Beklagten, die in ihrer ernstlichen Weigerung gefunden wird, ihre Berufsausübung auszugeben und ihre häuslichen Pflichten zu erfüllen.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat die Beklagte, sobald sie (was sehr häufig der Fall war) eine Stelle als Klavier-

spielerin im Kino hatte, die eheliche Wohnung zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags verlassen, um erst spät in der Nacht zurüczusehren. Wenn sie ohne Stellung gewesen, sei sie sehr oft auf die Musikerbörse gegangen und habe dort einen großen Teil des Tages zugebracht. Dadurch habe der Haushalt und das gemeinsame Leben der Parteien in erheblichem Naße leiden müssen, um so mehr, als der Kläger aus seinem Dienst als Regierungsinspektor erst im Laufe des Nachmittags nach Hause gekommen sei. Der Kläger habe versucht, die Beklagte von dieser Vernachlässigung abzubringen, und habe ihr vom 1. November 1927 ab endgültig die Verusaussübung verboten. Sie habe aber auch nach dem Verbot den Verus als Pianistin in der bisherigen Weise weiter ausgefüht.

Die Erwägungen des Berufungsrichters, in welchen er dieses Berhalten als schwere Sheversehlung würdigt, die allein und im Berein mit den eingangs erwähnten Berstößen für den Kläger die Fortsehung der She unzumutdar mache, sind nicht frei von Rechtsitrtum. Die Beklagte macht nämlich zu ihrer Berteidigung geltend, der Kläger sei dei und nach der Sheschließung damit einverstanden gewesen, daß sie ihren Beruf weiter auslibe; sie sei dazu gezwungen gewesen, um ihre Kinder zu unterhalten, da der Kläger nicht für sie gesorgt habe.

Das Berufungsgericht fertigt dieses Vorbringen mit der Ausführung ab: der Kläger habe nach § 1354 BGB. seine Sinwilligung jederzeit widerrusen können, er sei gesetzlich nicht verpflichtet, die Kinder der Beklagten zu unterhalten; wenn der Vater dieser Kinder, K., nicht in der Lage sei, die Kosten ihrer Ausbildung zu tragen, müßten die Söhne Beruse wählen, die geringere Kosten machten. Diese Darlegung unterliegt rechtlichen Bedenken nach dem Sinn der §§ 1354, 1568 und besonders des § 1353 BGB.

Das Verhalten des Klägers zu den Söhnen der Beklagten kann zwischen den Parteien nicht allein aus dem Gesichtspunkt gewürdigt werden, ob eine unmittelbare Unterhalts-, eine Erziehungs- und Fortbildungspflicht bestand. Wenn sich der Kläger auf die Pklicht der Beklagten zur Lebensgemeinschaft beruft, so durste er auch nicht übersehen, daß diese Lebensgemeinschaft alle Angelegenheiten der Gatten umfaßt und daß keiner von ihnen das Recht hat, sich Belangen gegenüber fremd zu erklären, die dem andern lebenswesentlich sind. Das gilt nach allgemeiner, dem Recht

(§§ 1590, 1310, 1732, 1737 BGB:; § 41 Nr. 3, § 383 Ubj. 1 Nr. 3, § 393 Abs. 1 Nr. 3 BBD.; § 173 StBB.) entsprechender Boltsanschauung ganz besonders für das Stiefverhältnis zu den Kindern des andern Teils, das traft der Verknüpfung durch den anderen Gatten trop des Fehlens von Bluts- und unmittelbaren rechtlichen Banden in rechter Che zu einer nahen Kamilienbeziehung gestaltet wird. Wenn der Berufungsrichter zur Frage des Unterhalts ausführt, daß in erster Linie der Bater A. zu bessen Gewährung verpflichtet gewesen sei, so übersieht er zunächst die Borschrift des § 1585 BGB., die, abweichend von der sonstigen Regelung der Unterhalts= pflicht der Eltern, bei geschiedener Che der Mutter von vornherein die Pflicht zur Beitragsleistung auch vom Ertrag ihrer Arbeit (gegenüber bem geschiedenen Gatten) auferlegt. Tatsächlich kom aber hinzu, daß die Beklagte als allein für schuldig erklärte Ebefrau nach § 1635 BGB. von Gesetzes wegen nicht besugt war, auf die Erziehung ihrer Kinder bestimmend einzuwirken, und daß sie diesen Einfluß, an dem ihr lag, nach den behaupteten Bereinbarungen mit R. nur ausüben konnte, wenn sie auch die wesentlichen Krsten der Erziehung trug. Rur eines der erstehelichen Kinder der Bellagten, Heinrich, und auch er nur bis zum 1. Oftober 1924, ist damals in den gemeinsamen Haushalt der Barteien aufgenommen worden. Ob die Beklagte volle Aufnahme ihrer Kinder verlangt und ob der Kläger sich dem widerset hat, ist nicht sestgestellt: zu solcher Reststellung hatte ber Berufungerichter auch keinen Anlaß, da die Beklagte unstreitig damit einverstanden war, daß sie aus eigener Kraft für die Ausbildung ihrer Sohne sorgte. Einigten sich bie Barteien, wie die Beklagte behauptet, darauf, daß der Beklagten die Möglichkeit bleiben solle, durch ihre Arbeit weiter für die Kinder zu sorgen, so betrafen die damit notwendig verbundenen Folgen allerdings auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Che im Sinne von § 1356 Abs. 1 BGB. Aber der Räger mußte bei ber ihm banach zustehenben Entscheibung in angemessenen Grenzen barauf Rücklicht nehmen, daß diese besonderen und wichtigen Interessen der Beklagten und damit auch deren Rückwirkung auf die She aus der Gesamtheit der beiderseitigen Belange gerade der Beklagten zur Kürsorge überlassen waren. Eine bindende, unwiderrufliche Abrede kam bei der dem Bertragsrecht entzogenen Art der Interessen nicht in Frage; aber auch vom Standpunkt sittlicher Würdigung aus sind Bereinbarungen grundsäglich nach Möglichkeit zu wahren, soweit nicht höher stehende Interessen ein Abgehen ersordern. Im vorliegenden Fall hatte sich der Räger durch Aufnahme seiner Schwester zur Haushaltssürsorge auf den Ausfall seiner Ehefrau in der häuslichen Arbeit eingerichtet; er hat seine Schwester auch während der ganzen Zeit im Hause behalten, für die er das Berhalten der Beklagten beaustandet. Die dom Berufungsrichter seschalten der Beklagten beaustandet. Die dom Berufungsrichter seschalte Vernachlässigung des Haushalts ist daher nicht in dem Sinne zu verstehen, daß im äußeren Stande des Haushalts materielle Schäben zutage getreten wären. Mit Bernachlässigung des Haushalts und Wishwirtschaft, die der Berufungsrichter der Beklagten zur Last legt, bezeichnet er vielmehr einen Mangel der Beklagten an häuslichem Sinn und ganz besonders die Bernachlässigung der persönlichen Beziehungen zum Kläger infolge ihrer Berufsausübung.

Dem Berufungsrichter ist zuzugeben, daß dem Rläger unter keinen Umständen und durch keine Abmachung zugemutet werden kann, sein Recht auf personliche Lebensgemeinschaft hinter bas berechtigte Interesse der Mutter, für ihre Kinder zu sorgen, gänzlich zurücktreten zu lassen, und es ist weiter richtig, daß von einer versonlichen Gemeinschaft nur in geringem Maß die Rede sein kann, wenn die Chefrau zu der Zeit, wo der Chemann aus dem Dienst zurückkommt, in ihren Beruf geht und erst in später Nachtstunde heimkehrt. Es ist auch zutreffend, daß in einer so weitgehenden Versagung der ehelichen Gemeinschaft eine schwere Speverfehlung liegen kann ungeachtet des Umstands, daß die Beklagte aus sittlich anzuerkennenben Beweggrunden handelte. Aber ständig ist nach der Feststellung bes Berufungsurteils die — eine Shegemeinschaft nahezu ausschließende — Art der Berufsausübung nicht gewesen, und die Verhältnisse, die ein so angestrengtes Arbeiten zum Unterhalt der Kinder veranlagi haben, sind nicht dauernd.

Als die Parteien 1921 heirateten, waren die Söhne der Beflagten 11 und 10 Jahre alt. Von diesem Alter, ganz besonders aber vom 14. oder 15. Jahre an, kommt die Zeit, in der es für den ganzen Lebensweg der Kinder auf Sorgfalt und Güte der Ausbildung ankommt und in der die größten Kosten zu erwachsen pflegen. Um das 20. Lebensjahr pflegen, wenn nicht gerade eine akademische Ausbildung erstrebt wird, auch dei guter Ausbildung in Gewerbe und Landwirtschaft die Lasten nachzulassen. Die letzten Jahre der Erziehung aber, zwischen dem 14. und 20. Lebensjahre, sind für eine große Zahl von Eltern schwierige Jahre, über die sie nur mit Einbußen und Berzichten aller Art hinwegkommen können.

Wenn sich ber Berufungsrichter mit dem Räger auf ben Standpunkt stellt, die Beklagte sei, falls R. seinen Sohnen keine angemessene Ausbildung gewähre, bem Kläger gegenüber verpflichtet, sich schlechtweg barein zu geben, daß die Kinder billig zu erlernende Berufe mit entsprechend schlechten Aussichten ergriffen, fo überspannt er die Rechte bes Shemanns. Die Beklagte hat sich barauf berufen, daß der Kläger seine Söhne auf die Oberrealschule schide, also für eine höhere Laufbahn vorbereite. Der Berufungsrichter hat bazu keine Feststellung getroffen. Der Beklagten muß aber zugegeben werben, daß der Kläger unbillig und damit ehewidrig handeln würde, wenn er das Streben seiner Frau beanstandete, ihre Kinder ebenso zu fördern, wie er die seinen. Das Berufungsgericht hatte in Erwägung ziehen mussen, daß beibe Gatten verpflichtet waren, ben Schmierigkeiten zu begegnen, die bem Eheleben in biefen Jahren durch die Außenarbeif ber Beklagten brohten. Sätte auf der einen Seite die Beklagte bestrebt sein muffen, ihren Berbienft möglichft auf einem Wege zu suchen, wobei ihre Arbeitszeit mit ber bes Chemanns mehr übereinstimmte, also insbesondere burch Stundengeben, so war es auf der andern Seite auch Sache des Rlägers, ber Bestagten entgegenzusommen, etwa barin, daß er bas Stundengeben in seiner Wohnung bulbete, aber nötigenfalls auch baburch, daß er ben Kindern der Beklagten, wenngleich ohne Rechtspflicht bazu, burch Aufnahme in sein Haus ober auf andere Beise Hilfe gewährte.

Eine solche den beiderseitigen Pflichten der ehelichen Lebensgemeinschaft entsprechende Abwägung läßt das Berufungsurteil vermissen. Seine Feststellung, daß sich die Beklagte durch Fortsehung ihrer Berufstätigkeit einer schweren Eheversehlung schuldig gemacht habe, und seine Beurteilung der Zumutungsfrage ist deshalb zu beanstanden und muß zur Ausbedung des Urteils sühren. Der Berufungsrichter wird an Hand der vorstehenden Erwägungen erneut zu prüsen haben, ob unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der beiderseitigen Pflicht zum Entgegenkommen das Verhalten der Beklagten allein ober im Verein mit den sonst von ihm sestgesellten Versehlungen einen schweren

Verstoß gegen die ehelichen Pflichten barstellt. Bei der Prüfung, ob die She zerrüttet ist und ob dem Kläger die Fortsetzung zugemutet werden kann, wird auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die Verhältnisse, die zu dem Widerstreit der Pflichten bei der Beklagten und damit zur Schädigung des Ehelebens geführt haben, als länger wirkend gewertet werden müssen.